

Integration von Pharmazeuten aus Drittstaaten

Die Integration von Pharmazeuten aus Drittstaaten ist eine wichtige berufspolitische und gesellschaftliche Aufgabe. Die seit 2015 gesammelten Erfahrungen machen deutlich, dass die Vorgaben der Bundesapothekerordnung (BApO) bzw. der Approbationsordnung (AAppO) sowie die Möglichkeiten der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) die Integration behindern und den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Arbeit als Apotheker in Deutschland essentiell sind, praktisch unmöglich machen. Dafür gibt es aus Sicht der Landesapothekerkammer Thüringen zwei grundlegende Ursachen.

Kein verpflichtendes Praktikum möglich

Ein Apotheker, der in Deutschland Pharmazie studiert hat, muss, um seine Approbation zu erhalten, nach seinem Pharmaziestudium ein Jahr praktische Ausbildung absolvieren, von der er mindestens ein halbes Jahr in einer öffentlichen Apotheke arbeiten muss. Erst dann kann er zur dritten pharmazeutischen Prüfung zugelassen werden, deren Inhalte die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker umfassen. Erst nach deren Bestehen kann die Approbation beantragt werden.

Pharmazeuten aus Drittstaaten, die die deutsche Approbation anstreben, müssen die Gleichwertigkeit ihres Studiums nachweisen und bei festgestellten Defiziten, diese im Rahmen einer Kenntnisprüfung ausgleichen. Für jede Kenntnisprüfung sind die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker als obligate Inhalte festgeschrieben. Das liegt auf der Hand, da diese Themen nur in Deutschland im Rahmen der praktischen Ausbildung nach AAppO vermittelt werden.

Dennoch gibt es keine Möglichkeit seitens der zuständigen Behörde vor der Zulassung zur Kenntnisprüfung, ein verpflichtendes Praktikum in einer pharmazeutischen Einrichtung im Sinne der praktischen Ausbildung nach AAppO anzuordnen. Da sich gleichzeitig die Kenntnisprüfung immer auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker bezieht, kann eine adäquate Vorbereitung auf diese beiden Fächer, insbesondere in der pharmazeutischen Praxis, nicht behördlicherseits angeordnet werden, was eigentlich notwendig wäre. Aber auch auf freiwilliger Basis sind diese Praktika nicht ohne weiteres und unter realistischen Voraussetzungen möglich.

Pharmazeuten aus Drittstaaten sind kein pharmazeutisches Personal

Auf der anderen Seite zählen Pharmazeuten aus Drittstaaten, die eine Anerkennung ihres Berufes oder die deutsche Approbation anstreben und deshalb die Zulassung zur Kenntnisprüfung beantragen, nicht zum pharmazeutischen Personal in Apotheken. Dieses wird durch die Apothekenbetriebsordnung in zu engen Grenzen definiert.

§ 1a (2) ApBetrO (2): „Pharmazeutisches Personal sind Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten, pharmazeutische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf oder zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten befinden.“ Dabei ist festzustellen, dass „Apotheker“ aus Drittstaaten, die die Anerkennung für ihren Beruf anstreben, sich nicht in der Ausbildung im Sinne der ApBetrO befinden, sondern in der Anerkennung ihres Abschlusses. Sie gehören also nicht zum pharmazeutischen Personal, da sie noch keine anerkannten Apotheker sind, ihre Ausbildung aber abgeschlossen haben.

Das Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass allein dem pharmazeutischen Personal die Ausführung sogenannter pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke gestattet ist. Zu diesen Tätigkeiten zählen unter anderem „die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, die Prüfung von Ausgangsstoffen oder Arzneimitteln, die Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel“, u.a. (§1a (3) ApBetrO). Damit dürfen Personen, die die Anerkennung ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung - sei es als Apotheker oder als PTA - anstreben, in der Apotheke keine pharmazeutischen Tätigkeiten ausführen. Also gerade bei den Tätigkeiten, die die pharmazeutischen Berufe ausmachen, wie z.B. Information und Beratung können keine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden.

Konsequenz: Vorhandene Defizite können nicht abgebaut werden

Vor diesen Hintergründen gibt es für die Kandidaten keine Möglichkeiten, ihre auf der Hand liegenden Defizite abzubauen und sich auf die durch die Approbationsordnung auch klar als obligatorische Inhalte der Kenntnisprüfung formulierte Themengebiete „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ und vor allem in der „Pharmazeutischen Praxis“ adäquat vorzubereiten. Außerdem werden Thüringer Apotheker gehindert, die die Integration von Pharmazeuten aus Drittstaaten in ihrer Apotheke aktiv unterstützen wollen und sie in die deutsche Arzneimittelversorgung einarbeiten wollen.

Auch die vorübergehende Erteilung einer Berufserlaubnis ist hier nicht wirklich hilfreich. Zum einen muss auch für diese Berufserlaubnis die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses festgestellt werden, die in der Regel nicht gegeben ist, weil eben Defizite in hiesiger Praxis und den spezifischen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik auf der Hand liegen. Andererseits sind diese „Apotheker auf Zeit“ keineswegs gleichwertig in den Apotheken einsetzbar, da ihnen wesentliche Voraussetzungen, wie oben erwähnt, zumindest in den Fächern „Pharmazeutische Praxis“ und „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ fehlen.

Lösung der Probleme - Änderung bundesrechtlicher Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene wären die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Pharmazeuten aus Drittstaaten, die die Anerkennung ihrer Ausbildung und die Approbation als Apotheker in Deutschland beantragt haben, als Pharmazeutisches Personal in Apotheken nach dem Apothekengesetz bzw. der ApBetrO arbeiten dürfen. Durch eine Änderung der Bundesapothekerordnung (BApO) und Approbationsordnung (AAppO) ist festzuschreiben, dass die Pharmazeuten aus Drittstaaten von den zuständigen Landesprüfungsämtern verpflichtet werden können, ein Praktikum analog zur praktischen Ausbildung nach § 4 AAppO vollständig oder teilweise zu absolvieren, bevor sie zur Kenntnisprüfung zugelassen werden können. Ein analoges Vorgehen bei Anerkennungen für den Beruf der PTA ist zu prüfen.

Durch die Festschreibung eines verpflichtenden Praktikums, identisch zum 3. Ausbildungsabschnitt, würden die Voraussetzungen geschaffen, dass die praktische Vorbereitung auf die Arbeit in Deutschland rechtlich möglich und für die Apotheken finanzierbar wird. Im Grundsatz gleicht der Pharmazeut aus einem Drittstaat einem Pharmaziestudenten, der sein Studium regulär nach den Bestimmungen der Approbationsordnung absolviert hat. Er hat hohe Fachkenntnisse und muss lernen, diese im Alltag der deutschen Arzneimittelversorgung anzuwenden und zum Nutzen der Patienten einzubringen. Für „werdende PTA“ wäre ein entsprechend angepasstes Praktikum ins PTA-Gesetz zu integrieren.

Gleichzeitig wäre die Apothekenbetriebsordnung zu ergänzen. Hier müssen Pharmazeuten aus Drittstaaten integriert werden, die sich im Anerkennungsverfahren ihres Berufsabschlusses befinden. Dazu wäre es denkbar, in § 1a Abs. 2 ApBetrO eine entsprechende Erweiterung auf Personen, die sich im Anerkennungsverfahren nach AAppO bzw. PTAG befinden, einzufügen. Gleichzeitig müsste die Beaufsichtigungspflicht nach § 3 Abs. 5 auf diese Personengruppe ausgedehnt werden.

Durch die Festschreibung eines verpflichtenden Praktikums, greifen die Bestimmungen nach § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG), was eine sachgerechte Angleichung an das Gehalt der Pharmazeuten im Praktikum möglich macht. Nur dadurch werden Apotheker in Thüringen bereit sein, die notwendigen Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren.

